

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zu den Vergleichsarbeiten

Verwaltungsvorschrift vom 17. Mai 2009

Az.: 6631.0/156/1

I.

In der Klasse 3 der Grundschule werden in den Fächern Deutsch und Mathematik zentrale schriftliche Arbeiten angefertigt, die nicht benotet werden. Die Grundschulen beteiligen sich damit an dem Projekt VERA (Vergleichsarbeiten in der Grundschule), an deren Aufgabenentwicklung alle Bundesländer beteiligt sind. Die Termine werden vom Kultusministerium bekannt gegeben.

In den Klassen 7 der Hauptschule, 7 und 9 der Realschule sowie in den Klassen 7, 9 und der ersten Jahrgangsstufe des Gymnasiums der Normalform sowie den entsprechenden Klassen und der 1. Jahrgangsstufe des Gymnasiums der Aufbauform mit Heim werden jeweils zu Beginn des Schuljahres schriftliche Arbeiten angefertigt, für welche die Termine vom Kultusministerium und die Aufgaben und die Wertungsmaßstäbe vom Landesinstitut für Schulentwicklung landeseinheitlich vorgegeben sind (Vergleichsarbeiten). Diese Arbeiten sind ein diagnostisches Instrument, das sich auf den Lernstand des jeweils vorangegangenen Schuljahres bezieht. Sie werden nicht benotet. Sie werden angefertigt

1. in den Klassen 7 der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien in den Fächern Deutsch und Mathematik,
2. in den Klassen 9 der Realschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache,
3. in den Klassen 9 der Gymnasien in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie nach Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz in einer der Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein, sofern diese spätestens in Klasse 6 des Gymnasiums begonnen wurde; dabei wird die Entscheidung für die jeweilige Klasse getroffen.
4. in der 1. Jahrgangsstufe der Gymnasien in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie nach Wahl der Schülerin oder des Schülers in einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik, wobei das gewählte Fach zwei- oder vierstündig belegt sein muss..

Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten werden mit den Schülern, Eltern und in Lehrerkonferenzen besprochen. Auf Wunsch werden die korrigierten Arbeiten den Schülern nach Hause mitgegeben

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die Regelungen zu den Vergleichsarbeiten in der 1. Jahrgangsstufe erstmals im Schuljahr 2011/12 Anwendung finden.

K.u.U., Heft 13 vom 15. Juli 2009, Seite 85